



Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung

BBW WohnhausSpar 2.0 - 01/2014

Inhaltsverzeichnis

In Erweiterung zu Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	§ 1 Einschluss Nutzwärmeschäden
	§ 2 Rohbauversicherung
	§ 3 Blindgänger
In Erweiterung zu versicherte Kosten	§ 4 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten
	§ 5 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
Sonstige weitere Vereinbarungen	§ 6 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
	§ 7 Mietausfall für Wohnräume
	§ 8 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
	§ 9 Künftige Bedingungsverbesserungen

§ 1 Einschluss von Nutzwärmeschäden (Klausel 7161)

Abweichend von § 2 Nr. 6 d) VGB 2014 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

§ 2 Rohbauversicherung – nur gegen Feuerschäden -

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu 8 Monaten, gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seine Teile oder seiner Ladung.

Die Rohbauversicherung gegen Feuerschäden ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes der Vertrag in einen Anschlussvertrag umgewandelt wird.

§ 3 Blindgänger

In Erweiterung von § 2 Nr. 5a VGB 2014 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) mitversichert.

§ 4 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von § 7 VGB 2014 sind Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

§ 5 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Ersetzt werden die Mehrkosten, die sich infolge behördlicher Auflagen ergeben.

Voraussetzungen sind: Die Auflagen beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits erlassen waren. Die behördlichen Auflagen müssen nach Eintritt des Versicherungsfalles erteilt worden sein.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwendet dürfen, werden nicht berücksichtigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

§ 6 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

In Erweiterung zu § 5 VGB 2014 sind Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert, sofern der Einzelwert 500 EUR nicht übersteigt. Anderenfalls besteht hierfür Versicherungsschutz nur auf besondere Vereinbarung.

Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart, je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR.

§ 7 Mietausfall für Wohnräume

Abweichend von § 9 Nr. 2 a VGB 2014 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu einem maximalen Zeitraum von zwölf Monaten ersetzt. Die Ausführungen gelten nicht für Ferienhäuser.

§ 8 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

1. Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2014) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.
2. Ferner garantieren wir die Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse Stand 05.12.2013

§ 9 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Versicherung zugrunde liegenden Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.